Gerhard Eilers

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

☑ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

p: 09431 / 759004, 0172 421 1737

E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den Verteiler



Aktenzeichen Kurztext 01/10 Anzeige

Anzeige wegen Regelverstoß und Schiedsrichterbeleidigung

Datum 03.08.2010

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige durch den Spielleiter der Kreisliga wegen Regelverstoß und Schiedsrichterbeleidigung.

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz hat am 13.07.2010

durch

den Vorsitzenden Gerhard Eilers Wackersdorf den Beisitzer Dieter Buchner Wernberg-Köblitz

den Beisitzer Peter Fleckenstein Chamerau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige wegen Regelverstoß und Schiedsrichterbeleidigung wird stattgegeben.
- 2. Der Spieler X wird wegen der Schiedsrichterbeleidigung und unsportlichen Verhaltens zu einer Spielsperre vom 01.10.2010 bis 31.10.2010 verurteilt.
- 3. Der Heimverein wird wegen der Nichtzustellung des Spielberichtes an den Spielleiter zu einer Ordnungsgebühr von 20,- €verurteilt
- 4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X unter Vereinshaftung.

Tatbestand

In einem Kreisliga-Mannschaftskampf im Februar 2010 kam es zu Regelverstößen und zu einer Schiedsrichterbeleidigung durch den Spieler X des Heimvereins. Der Spieler hat in der Satzpause nach dem 2. Satz die Spielbox auf die Zuschauerränge verlassen und seinen Schläger mit Reinigungsspray gereinigt. Der Schiedsrichter am Tisch, Spieler Y vom Gastverein, hat den Spieler X außerhalb der Spielbox auf den Regelverstoß angesprochen. Der Spieler X unterbrach nicht diesen Vorgang und ignorierte diesen Hinweis des Schiedsrichters. Im Spielbericht wurde ein Protest von Seiten des Gastvereins eingetragen. In dem offiziellen Zuständigkeitsbereich des Schiedsrichters, in der Spielbox, wurde der Spieler X noch einmal auf den Regelverstoß nach der Tischtennisregel B 4.2 Spielgerät Abs. 4.2.3: "In der Pause während eines Spiels lassen die Spieler Ihren Schläger auf dem Tisch liegen, sofern ihnen nicht der Schiedsrichter etwas anderes erlaubt." aufmerksam gemacht. Der Schiedsrichter Y bezog sich aber nur auf die von ihm nicht genehmigte Schlägerreinigung.

Der Spieler X sagte zum Schiedsrichter "Halt die Klappe".

Der Schiedsrichter forderte den Spieler X auf, solche beleidigenden Äußerungen zu unterlassen, worauf er antwortete "Halt die Klappe".

Auf den Hinweis eines zweiten Protestes aufgrund der Schiedsrichterbeleidigung äußerte der Spieler X "Halt die Fresse".

Dieses Verhalten der Schiedsrichterbeleidigung wird in allen Stellungnahmen, auch vom Spieler X, bestätigt. Die Einsicht und die Entschuldigung in der Stellungnahme gegenüber dem Sportgericht hat das Gericht zu Kenntnis genommen. Eine direkte Entschuldigung beim Schiedsrichter Y wird vom Gericht dem Spieler X empfohlen. Die weiteren Regelverstöße nach den Tischtennisregeln z.B. B 4.4 Abs. 4.4.7 "Verlassen des Spielraumes" oder 4.4 Abs. 4.4.1.2 "eine Pause von höchstens 1 Minute zwischen aufeinander folgende Sätze eines Individualspiels" wurden vom Schiedsrichter in dieser Situation nicht angesprochen und auch nicht auf dem Spielbericht vermerkt.

Nach Beendigung des 3. Satzes holte der Spieler X ein Handtuch und kam in die Spielbox zurück und warf das Handtuch in Richtung Schiedsrichter auf den Zähltisch. In der Nichtweiterleitung des Spielberichtes mit dem Protest an den Spielleiter liegt ein Verstoß des Heimvereins gegen die Wettspielordnung G 23 vor.

Entscheidungsbegründung

Die Anzeige ist zulässig.

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Aus den abgegebenen Stellungnahmen, siehe Auszüge im Tatbestand, ist der Straftatbestand nach § 75 Beleidigung oder Bedrohung von Mitarbeitern des BTTV, Schiedsrichter, Spieler oder Zuschauer und § 71 Unsportliches Verhalten (unabhängig von Disqualifikation) für den Spieler X gegeben.

Der Spieler X hat nach den berechtigten Erklärungen des Schiedsrichters Y zu seinen Regelverstößen den Schiedsrichter wiederholt mit einer eindeutigen Wortwahl beleidigt. Diese geschah nicht in einer spontanen emotionalen Erregung, sondern mit diesen zeitlichen Abständen ganz bewusst.

Ob ein Fehlverhalten des Schiedsrichters Y in der Form seiner Wortwahl und Tonlage vorlag, kann auf der Grundlage der vorliegenden Stellungnahmen vom Sportgericht nicht beurteilt werden. Es ist auch unerheblich ob es sich bei dem Schiedsrichter um einen Schiedsrichter mit Lizenz oder ohne Lizenz handelt. Das unsportliche Verhalten des Spielers X mit dem Werfen des Handtuchs ist auch ganz gezielt und bewusst erfolgt.

Die Regelverstöße werden diesen Straftaten untergeordnet.

Für den Heimverein ist ein Fehlverhalten nach § 33 Unterlassene, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Vorlage von Unterlagen (Spielbericht, Meldung, Stellungnahme) oder Eingabe in das Ligenverwaltungsprogramm gegeben. Auch nach Kenntnisnahme der Anzeige beim Sportgericht und der Eröffnung des Verfahrens wurde der Spielbericht mit dem Protest nicht an den Spielleiter geschickt, sondern erst nach Aufforderung durch den Vorsitzenden des Sportgerichtes an das Sportgericht übergeben.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, E-Mail: hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez. gez. gez.

Gerhard Eilers Dieter Buchner Peter Fleckenstein
Vorsitzender Beisitzer Beisitzer